

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Feber 1959

318/A.B.  
zu 362/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Machunze und Genossen haben in der letzten Sitzung des Nationalrates am 4. Feber an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft eine Anfrage, betreffend Zustände im Eilzug 947 Wien - Rechnitz, gerichtet.

In schriftlicher Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner folgendes mit:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Zu dem in der Wochenzeitung "Samstag" vom 10. I. 1959 erschienenen Artikel ist festzustellen, daß das Verhalten der zu ihren Wohnorten im Burgenland fahrenden Arbeiter in einer den Tatsachen keinesfalls entsprechenden Art dargestellt wurde. Bei den in der vergangenen Zeit durchgeföhrten Begleitungen der Züge durch Betriebskontrollore und Zugrevisoren konnten keine solche Unzökmmlichkeiten festgestellt werden, die diesen Bediensteten Anlaß geboten hätten, gegen undisziplinierte Reisende einzuschreiten. Nach Erscheinen des Artikels wurde besondere Begleitung des Zuges E 947 für Freitag, den 9. und 16. I. 1959 durch Bahnorgane in Zivil, welche zur genauen Beobachtung besonders angewiesen wurden, angeordnet. Aus den vorgelegten Meldungen ist zu entnehmen, daß die den Zug benützenden im Zeitungsartikel als "Architekten" bezeichneten Bauarbeiter ihre Fahrten ohne Ausschreitungen durchführten. Es ist wohl richtig, daß einzelne Reisende alkoholisiert waren, jedoch nicht in einem Ausmaß, daß es den Schaffnern nicht möglich gewesen wäre, Ruhe und Ordnung sicherzustellen.

An dem geschilderten Exzeß im Triebwageneilzug 955 am 1. 4. 1958 (Wien Südbf - Mogersdorf) war der 29-jährige betrunkene Reisende O.B., Transportarbeiter, wohnhaft in Wien, beteiligt. B. begann auf der Fahrt zwischen den Bahnhöfen Scheiblingkirchen-Warth und Edlitz-Grimmenstein auf der vorderen Plattform des Triebwagens zu randalieren. Er bedrohte den Zugführer, der ihn abmahnnte, und den Buffetbediensteten mit Bierflaschen, von denen er einige zerschlug; schließlich hielt B. durch Ziehen der Notbremse den Zug an. B. wurde am Bahnhof Aspang der Gendarmerie übergeben.

Bei der am 30. I. 1959 abgehaltenen Fahrplanbesprechung in Eisenstadt wurde vom Betriebsdirektor der ÖBB auf den Zeitungsartikel Bezug genommen. Die Vertreter der Burgenländischen Landesregierung und Arbeiterkammer haben auf Grund eigener Wahrnehmungen den Artikel als maßlos übertrieben und

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Feber 1959

unzutreffend bezeichnet sowie der Meinung Ausdruck verliehen, daß offenbar journalistische Phantasie bei Verfassung des Artikels die größte Rolle spielte. Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage verweise ich darauf, daß nach § 10 (1) der Eisenbahn-Verkehrsordnung die Eisenbahn berechtigt ist, Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder sich den zur ihrer Aufrechterhaltung gebotenen Anordnungen der Bediensteten nicht fügen, ferner Personen, die durch ihren Zustand oder ihr Verhalten den Anstand verletzen, von der Beförderung auszuschließen. Nach § 44 (1) des Eisenbahngesetzes 1957 haben die Bahnbenutzer den dienstlichen Anordnungen der Eisenbahnufsichtsorgane Folge zu leisten und sich bei Benützung der Eisenbahnanlagen und der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs sowie die Rücksicht auf andere gebieten.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser dienstlichen Anordnungen sieht das Eisenbahngesetz im Einklang mit den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen, insbesonders mit dem Verwaltungsstrafgesetz, gewisse bahnpolizeiliche Befugnisse der Eisenbahnbediensteten vor, die jedoch begreiflicherweise nicht so weit gehen, wie die der öffentlichen Sicherheitsorgane.

Die im ausübenden Verkehrsdienst stehenden Bediensteten, besonders Fahrdienstleiter, Zugführer und Schaffner, sind über die ihnen zustehenden Befugnisse unterrichtet und machen hievon auch bei ernstlichen Unzukömmlichkeiten Gebrauch. Es ist aber unvermeidbar, daß bei Beurteilung einer Unzukömmlichkeit, die zur Fahrtausschließung führen kann, von den einzelnen Bediensteten nach ihrer persönlichen Einstellung ein strengerer oder milderer Maßstab angelegt wird.